

TVSH-Rundschreiben 87 zur Coronakrise: Verfahren zur Auszahlung der Novemberhilfen, Details zu Novemberhilfen, schnelle Hilfe für die Kommunen (Landesregierung zahlt noch in diesem Jahr Kompensationsmittel für Gewerbesteuermindereinnahmen aus), Infektionsschutzgesetz - Tourismusverbände kritisieren fehlende Beteiligung der betroffenen Branchen

Liebe TVSH-Mitglieder,
zu später Stunde senden wir Ihnen heute noch nähere Informationen zu den sog. Novemberhilfen und der schnellen Hilfe für Kommunen. Außerdem informieren wir Sie über geplante Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes.

Verfahren zur Auszahlung der Novemberhilfen

Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium haben heute bekanntgegeben, dass man ein Verfahren zur Auszahlung der Novemberhilfen abgestimmt hat. Das Verfahren der Abschlagszahlung soll folgende Punkte umfassen:

- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro.
- Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
- Die Antragstellung startet in der letzten November-Woche 2020 (voraussichtlich am 25.11.).
- Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.
- Die Antragstellung soll einfach und unbürokratisch erfolgen. Es sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.
-

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und soll im Anschluss an die Abschlagszahlungen starten.

[>>>Hier finden Sie die Informationen der Bundesregierung zusammengefasst.](#)

Quelle: 68. Rundschreiben zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Tourismus des DTV, 12.11

Details zu Novemberhilfen

zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen bzw. Novemberhilfen haben das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium am 5.11.2020 Details vorgestellt. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Punkte im Überblick nochmals zusammengefasst. Bitte informieren Sie sich zum jeweiligen aktuellen Sachstand auch auf den Seiten des [BMWi](#) bzw. des [BMF](#).

Die Laufzeit der außerordentlichen Wirtschaftshilfen ist auf die Dauer der Schließung, d. h. bis 30.11.2020 angelegt. Das Volumen der Hilfen beträgt insgesamt 10 Mrd. Euro und wird aus den bestehenden Mitteln finanziert, die für Corona-Hilfsprogramme (knapp 25 Mrd. Euro) vorgesehen sind.

Der DTV hat sich sehr dafür stark gemacht, dass bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen

auch die indirekt betroffenen Unternehmen und auch kommunale Unternehmen Hilfe erhalten.

Kernpunkte: Die Hilfe ist als außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes gedacht für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der verschärften Corona-Maßnahmen ab dem 2. November 2020 temporär geschlossen wurde. Die Auszahlung erfolgt als einmalige Kostenpauschale.

Direkt betroffene Unternehmen: Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Bund-Länder-Beschlusses vom 28.10.2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Sie gelten als direkt betroffene Unternehmen. Hotels werden als direkte betroffene Unternehmen angesehen und zählen ebenfalls zu den Antragsberechtigten.

Indirekt betroffene Unternehmen: Ebenfalls antragsberechtigt sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit Unternehmen erzielen, die zur ersten Gruppe gehören. Sie gelten als indirekt betroffene Unternehmen.

Verbundene Unternehmen zählen ebenfalls zu den Antragberechtigten, wenn mehr als 80% ihres verbundweiten Umsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfallen.

Kommunale Unternehmen, die von der Schließung betroffen sind, sind ebenfalls antragsberechtigt. Dazu zählen Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen, aber auch kommunale Tourismusorganisationen.

Höhe der Hilfe: Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats, d. h. von November 2019, für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. Die Zuschüsse werden pro Woche der Schließung gewährt. Berechnet wird auf der Grundlage des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019.

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz aus 2019 zugrunde legen.

Firmenneugründungen: Antragsberechtigte, die nach dem 31.10.2019 ihr Geschäft eröffnet haben, können als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit der Gründung wählen.

Förderhöchstgrenze: Höchstgrenze der Förderung ist der beihilferechtliche Rahmen, der sich auf 1 Mio. Euro beläuft. Beihilfen über 1 Mio. Euro fallen unter die Novemberhilfe plus und müssen erst bei der EU-Kommission notifiziert werden.

Anrechnung erhaltener Leistungen: Andere, bereits gewährte Leistungen wie Überbrückungshilfen oder Kurzarbeitergeld, die im Förderzeitraum bezogen werden, werden angerechnet.

Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November: Wenn im November trotz der

grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, werden diese bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100% des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Restaurants mit Außer-Haus-Verkauf während der Schließung: Die Umsatzerstattung auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 wird auf die Umsätze mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Außer-Haus-Verkaufs-Umsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz werden herausgerechnet. Dafür werden Einnahmen aus dem Außer-Haus-Verkauf während der Schließungen bei den Umsätzen nicht angerechnet.

Hotels, die im November 2020 noch Geschäftsreisende beherbergen: Umsätze von weniger als 25% des Vergleichsumsatzes werden auf die Umsatzerstattung nicht angerechnet.

Antragstellung: Anträge können elektronisch gestellt werden durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Die Antragstellung erfolgt wie bei den Überbrückungshilfen über die Plattform der Überbrückungshilfe. Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 EUR unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Auszahlung und Auszahlungsbeginn: Die Auszahlung erfolgt über die [Überbrückungshilfe-Plattform](#).

Wichtige Links:

[>>>Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums](#)

[>>>Informationen des Bundesfinanzministeriums](#)

[>>>FAQ zu den Außerordentlichen Wirtschaftshilfen](#)

[>>>Antragstellung auf der Plattform der Überbrückungshilfen.](#)

Quelle: 67. Rundschreiben zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Tourismus des DTV, 10.11.2020

Schnelle Hilfe für die Kommunen – Landesregierung zahlt noch in diesem Jahr Kompensationsmittel für Gewerbesteuermindereinnahmen aus

Die Kommunen in Schleswig-Holstein werden noch in diesem Jahr Ausgleichszahlungen für die zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhalten. Das hat Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack am 10. November angekündigt: „Wir haben immer wieder deutlich gemacht, dass wir die Kommunen im Land mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützen werden. Wir wollen die Corona-Pandemie und ihre Folgen gemeinsam schultern und bewältigen. Ein entscheidender Baustein dabei sind die Kompensationsmittel für Gewerbesteuermindereinnahmen. Insgesamt stehen jeweils 165 Millionen Euro von Bund und Land – also insgesamt 330 Millionen Euro – bereit. Ich freue mich, dass wir – in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden – bereits Anfang Dezember mit der Auszahlung dieser Mittel beginnen können.“

Mit dem zur Verfügung stehenden Geld kann der weit überwiegende Teil der zu erwartenden geringeren Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen ausgeglichen werden. Grundlage der Berechnungen war das durchschnittliche Gewerbesteueraufkommen, das aus den beiden Jahren mit dem höchsten Gewerbesteueraufkommen im Zeitraum 2017 bis 2019 ermittelt wurde. Das erwartete Gewerbesteueraufkommen 2020 hingegen wird aus den zwei schwächsten der ersten drei Quartale 2020 ermittelt. Die Differenz der beiden Werte stellt das „Minderaufkommen“ 2020 dar.

Um die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst gerecht verteilen zu können, wurde eine Höchstgrenze von 1000 Euro pro Einwohnerin und Einwohner einer jeweiligen Kommune eingeführt. Die Grundlage der Berechnungen und die Höchstgrenze sind mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

In der angehängten Tabelle sind die konkreten Zahlungen an die Kommunen in Schleswig-Holstein exakt aufgeführt.

Quelle: Medien-Information des Innenministeriums SH, 10.11.2020

Infektionsschutzgesetz: Tourismusverbände kritisieren fehlende Beteiligung der betroffenen Branchen

Der Bund will mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz, in dem auch das Infektionsschutzgesetz enthalten ist, die Rechtsgrundlage für weitreichende Grundrechtseingriffe schaffen. Dazu gehören im neuen § 28a Infektionsschutzgesetz auch Verbote touristischer Übernachtungen, Reiseverbote, Beförderungsbeschränkungen, Veranstaltungsverbote oder Gastronomieschließungen. Dazu findet im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am Donnerstag eine Öffentliche Anhörung statt. Bereits in der kommenden Woche soll das Gesetzespaket abschließend im Bundestag beraten werden.

Der Deutsche Reiseverband (DRV) und der Deutsche Tourismusverband (DTV) kritisieren, dass die Reisefreiheit mit Übernachtungsverbote weitreichend eingeschränkt wird. Dabei liefert der Gesetzentwurf keine ausreichende Begründung, warum Beherbergungsverbote geeignet und erforderlich sein sollen, das Pandemiegeschehen maßgeblich zu beeinflussen. Vielmehr haben die Auswertungen des Robert-Koch-Institutes in den vergangenen Monaten gezeigt, dass Reisen und touristische Übernachtungen im In- und Ausland nicht zu einer erhöhten Verbreitung des Virus geführt haben. Maßgeblich sind nach wie vor die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln besonders im familiären Umfeld.

DTV und DRV zeigen sich zudem überrascht, mit welcher Geschwindigkeit das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz beraten und beschlossen werden soll. Der Geschäftsführer des Deutschen Tourismusverbandes, Norbert Kunz betont: „Der rechtlich komplexe Gesetzentwurf soll in nicht einmal zwei Wochen das gesamte parlamentarische Verfahren von der ersten bis zur dritten Lesung durchlaufen. Weder der Tourismusausschuss noch der Kulturausschuss des Deutschen Bundestages waren zunächst für die Mitberatung vorgesehen, obwohl der Tourismus und der Kulturbereich stark von den vorgesehenen Regelungen betroffen sein werden.“ Dirk Inger, Hauptgeschäftsführer des DRV ergänzt: „Für die Tourismus-

branche stehen u.a. Beherbergungs- und Reiseverbote, Restaurantschließungen und Veranstaltungseinschränkungen und -verbote im Raum. Zu der am Donnerstag anstehenden Anhörung des Bundestagsgesundheitsausschusses sind fast ausschließlich Sachverständige aus dem Gesundheitswesen sowie juristische Sachverständige geladen. Vertreter der betroffenen Wirtschaftsbranchen werden dagegen nicht angehört. Das empfinden wir angesichts der Tragweite der vorgesehenen Regelungen als nicht angemessen.“

Angesichts der zum Teil sogar die Grundrechte betreffenden Eingriffe sollte ein Mindestmaß an parlamentarischen Gepflogenheiten eingehalten werden, betonen beide Branchenverbände. Die von den Regelungen hauptbetroffenen Branchen sollten wenigstens die Möglichkeit haben, sich im parlamentarischen Raum zu den Gesetzgebungsplänen zu äußern. Der Deutsche Reiseverband und der Deutsche Tourismusverband haben in einem gemeinsamen Brief an die Fraktionen im Deutschen Bundestag eine angemessene Beteiligung der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft angemahnt sowie um Berücksichtigung der Daten zur Ausbreitung des Infektionsgeschehens gebeten.

[>> Pressemitteilung zum Download](#)

Quelle: PM des DRV und DTV zum Infektionsschutzgesetz, 11.11.2020

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg